## Tägliche Rundschau

## Sicherung unferer Ernährung.

Neue Berordnungen zur Sicherstellung unserer Ernte hat gestern der Bundesrat in seiner Plenarsizung ertassen. Ueber den Inhalt dieser Berordnungen erfährt die "B. 3." von maßgebender Seite im einzelnen solgendes:

"B. 3." von maßgebender Seite im einzelnen solgendes:

Es bleibt grundsätlich bei den Höch streisen sowohl für Brotgetreide als auch für Futtermittel. Die Festehung dieser Höchstreise ersolgt aber erst später, wenn man übersehen kann, welche Entwicklung unsere Ernte nimmt. Seenso bleibt es bei der Beschlungen sind neu durchgearbeitet und möglichst in ein System gebracht. Bei Brotgetreide und bruttermitteln unterscheibet sich die neue Berordnung von der früheren dadurch, daß die Beschlagnahme zugunsten der Kommunalveren dadurch, daß die ganze Ernte zu bewirtschaften ist, so daß die Aussonberung von Saatgut und dergl. nicht von einer Zentralstelle aus ersolgen kann. Die Beschlagnahme durch die Kommunalverbände bedeutet also gewissermaßen eine Entlastung der Kriegsgetreide und Seite ein Entgegenkommen gegen die Produzenten.

Im Essett wird nichts geändert, da für die "K. G." sowohl wie sür die neue Reichsgetreidestelle alle Handhaben und Sicherheiten gegeben sind, die eine genaue Ablieserung und angemessen Qualität sicherstellen. Die Beschlagnahme bedeutet überhaupt nicht, daß das Getreide usw. in das Eigentum des Beschlagnehmenden übergeht, sondern vielmehr, daß der Beschlagnehmende die Berpflichtung zur sorgsättigen Berwaltung und Berwahrung übernimmt. Es muß nach wie vor seitens der "K. G." bzw. der Reichsgetreidestelle gestaust dzw. enteignet werden. Dementsprechend regelt sich auch die Abnahme des Getreides nach den Regeln des Kauss, nach Maßgabe der Qualität und der Berücksichtigung der Höchstpreise.

Organisatorisch ist zu bemerken, daß "K. G." und Reichskommisser sir die Durchsührung der Berordnung vom 25. Januar 1915 nebst dem diesem beigegebenen Beirat zu einer dem Reichskanzt des Innern) unterstellten Reich so getreidesfanzier (Reichsamt des Innern) unterstellten Reich so getreidesstanzier (Reichsamt des Innern) unterstellten Reich soget reidesstanzier (Reichsamt des Innern) unterstellten Reich soget reidesstanzier Besugnisse werden wahrgenommen von der ersten Abteilung dieser Organisation, welche gleichzeitig die Grundsähe für die Geschäftssührung der zweiten Abteilung (KriegsgetreidesGesellschaft) selfstellt. Der ersten Abteilung, die aus einem Direktorlum mit ständigen und nichtständigen Mitgliedern besteht, ist ein Kuratorium beigegeben, dem Bertreter der Bundesstaaten sowie Bertreter der Produzenten und Konssumenten angehören. Die zweite Abteilung, der die Abwicklung des gesamten Berkehrsolliegt, wird nach dem Grundsaß einer G. m. b. H. organisert und verwaltet, d. h. die "K. G." übernimmt mit einigen unerheblichen Organisationsveränderungen die Geschäfte der zweiten Abteilung. Die "K. G.", die gegründet war vom preußischen Staat, den deutsichen Städten und einer Anzahl Industrieller, die nach Maßgabeihrer Beteiligung in drei Gruppen in den Aufssichstat gewählt wurden, nimmt als Teilh aber das Deutsche Keich ein sich aus, das mit dem gleichen Betrage wie der preußische Staat Teilhaber wird. Dadurch entsteht eine vierte Gruppe für den Ausschlafter ernennt. Auf sie seise wird. Dadurch entsteht eine vierte Gruppe Bertretern des Aufsichtsrats auch die Landwirte in gleicher Stärke wie die Städte zu berufen.

Im übrigen können die Kommunalverbände wie bisher die Selbst de wirtschaft ung ihrer Getreideanteile übernehmen. Die Boraussetzungen, unter denen dies geschehen kann, sind im Grundsatz genau seftgelegt. Ob sie vorliegen, entschebe die Landeszentralbehörde. Umgekehrt können die Kommunalverbände auch verlangen, daß die Reichsgetreidestelle die Bewirtschaftung und Finanzierung ihrer Angelegenheiten übernimmt; ebenso können sich mehrere Zentralverbände wie bisher zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung zusammenschließen.

sich mehrere Zentralverbände wie disher zu gemeinschaftung zusammenschließen.

Endlich können ebenso wie disher die Bundesstaaten Landesverteidig ungsstellen einrichten, welche die Berteilung zwischen der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden und den Behörden der Bundesstaaten übernehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 46 der alten Berordnung sind unverändert neu ausgenommen worden. Boraussichtlich werden alle Bundesstaaten, wie es bei der Mehrzahl bereits der Fall ist, derartige Berteilungsstellen einrichten.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß für Roggen und Weizen das Verfütterungsverbot aufrechtershalten wird und daß ebenso die Beschlagnahmeversügung sür Hafer und Gerste besteben bleibt. Neu eingeführt werden soll demnächst eine Reichsfuttermittelstelle, auf die bereits in den einzelnen Verordnungen Bezug genommen wird.